

Direktion

Service-Bereitschaft 8-21 Uhr

Kundenservice

Telefon: 0511/5701-3010

Telefax: 0511/5701-3000

kundenservice@concordia.de

Information zur Kündigung
der Wohngebäudeversicherung
für Verkäufer.

Datum:

Concordia Wohngebäudeversicherung► **Versicherungsschein-Nr.:**

(bitte stets angeben)

Versicherungsort:

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr

für Ihre Benachrichtigung bedanken wir uns.

Ihre gleichzeitig ausgesprochene Kündigung führt jedoch nicht zur Aufhebung des Versicherungsvertrages, da nur der Erwerber kündigen kann.

Nachstehend möchten wir Sie über die Rechtslage zu dem mit uns abgeschlossenen Vertrag informieren. Um den Versicherungsschutz durch den Eigentumswechsel nicht zu unterbrechen, sieht das Versicherungsvertragsgesetz in § 95 und bei der Betriebs-Haftpflichtversicherung auch in § 102 Abs. 2 vor, dass der von Ihnen abgeschlossene Versicherungsvertrag auf den Erwerber übergeht. Wie Sie der beigefügten "Information zur Rechtslage" entnehmen können (§ 96 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz bzw. § 102 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz für die Betriebshaftpflicht), steht nur dem Erwerber das Recht zur außerordentlichen Vertragskündigung zu. Als Veräußerer haben Sie bei einem Eigentumswechsel somit keine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit.

Hinsichtlich der Prämie für das laufende Versicherungsjahr haften Sie gemeinsam mit dem Erwerber als Gesamtschuldner (§ 95 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz). Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich mit dem Erwerber in Verbindung zu setzen, um mit ihm einen Prämienausgleich für den restlichen Zeitraum der Versicherungsperiode zu vereinbaren.

Sollte der Erwerber von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen, heben wir den Vertrag auf und rechnen diesen zum Datum des Wirksamwerdens der Kündigung ab.

Ihr Ansprechpartner: IFD Immobilien, Finanz- vermittlung und sonstige Dienstleistung GmbH & Co.KG
Wollgrasweg 1, 49744 Geeste
Telefon: 05937/981470 -
info@ifd-geeste.de

Information zur Rechtslage

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

§ 95 (Veräußerung der versicherten Sache)

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- (3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

§ 96 (Kündigung nach Veräußerung)

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb (*), bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- (3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

§ 97 (Anzeige der Veräußerung)

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 98 (Schutz des Erwerbers)

Der Versicherer kann sich auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrags, durch die von den §§ 95 bis 97 zum Nachteil des Erwerbers abgewichen wird, nicht berufen. Jedoch kann für die Kündigung des Erwerbers nach § 96 Abs. 2 und die Anzeige der Veräußerung die Schriftform oder die Textform bestimmt werden.

§ 99 (Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts)

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über oder erwirbt ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen, sind die §§ 95 bis 98 entsprechend anzuwenden.

§ 102 (Betriebshaftpflichtversicherung)

- (1) Besteht die Versicherung für ein Unternehmen, erstreckt sie sich auf die Haftpflicht der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen sowie der Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.
- (2) Wird das Unternehmen an einen Dritten veräußert oder auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen, tritt der Dritte an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. § 95 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 96 und 97 sind entsprechend anzuwenden.

§ 122 (Veräußerung der von der Versicherung erfassten Sache)

Die §§ 95 bis 98 über die Veräußerung der versicherten Sache sind entsprechend anzuwenden.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 1922 (Gesamtrechtsnachfolge)

- (1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.
- (2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1967 (Erbenhaftung, Nachlassverbindlichkeiten)

- (1) Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten.
- (2) Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

*** Erläuterungen zu § 96.(2)**

Der Erwerb tritt bei Gebäuden mit der Eintragung als Eigentümer im Grundbuch (nicht durch den notariellen Kaufvertrag oder die Auflassungsvormerkung), bei beweglichen Sachen mit Einigung und Übergabe ein; bei der Zwangsversteigerung bereits mit dem Zuschlag. Wenn Sie die Absicht haben, den Vertrag zu kündigen, ist es erforderlich, dass Sie mit Ihrer Kündigung einen nachprüfbaren Beleg, z. B. die Eintragungsnachricht über die grundbuchamtliche Umschreibung bei Gebäuden, einen Kauf- bzw. Übertragungsvertrag bei beweglichen Sachen einreichen, damit wir die Rechtswirksamkeit prüfen können.

Eine vor dem Erwerb ausgesprochene Kündigung ist rechtsungültig und ggf. innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu wiederholen. Sollten Sie erst später von dem Bestehen der Versicherung Kenntnis erlangt haben, so bleibt Ihr Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem Sie vom Bestehen der Versicherung erfahren haben.